



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 24. Januar 2019

Nummer 7

Zweite Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung

Vom 21. Januar 2019

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Die Anlage **Gebührentarif** der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung vom 30. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 51), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. März 2017 (GVBl. II Nr. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 6.2 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
„6.2	Bodenrichtwertdaten, die von den Nutzerinnen und Nutzern über automatisierte Verfahren abgerufen werden	gebührenfrei“.

2. Nach der Tarifstelle 6.4 wird folgende Tarifstelle 6.5 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
„6.5	automatisierte Ansicht von Bodenrichtwerten und automatisierter Abruf von Bodenrichtwertinformationen im PDF-Format aus dem Bodenrichtwert-Portal	gebührenfrei“.

3. Die Tarifstellen 7.1 und 7.2 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
„7.1	Abruf als PDF-Dokument über automatisierte Verfahren	gebührenfrei
7.2	individuelle Bereitstellung des Grundstücksmarktberichts für den Zuständigkeitsbereich eines Gutachterausschusses oder des Oberen Gutachterausschusses in gedruckter Form	40 EUR“.

4. Die Tarifstelle 7.3 wird aufgehoben.
5. Die bisherige Tarifstelle 7.4 wird Tarifstelle 7.3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Potsdam, den 21. Januar 2019

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg